

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 16. April 2007

Nr. 7

Tag	INHALT	Seite
3. 4.07	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz	205
13. 3.07	Verordnung des Kultusministeriums über die Förderung des Schulhausbaus bei Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulbauverordnung – VOSchulBau)	206
13. 3.07	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zuständigkeiten nach den Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (Tiernebenprodukte-Zuständigkeitsverordnung)	209
16. 3.07	Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	210
16. 3.07	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Festsetzung der Gebührensätze des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg (Gebührenverordnung LTZ – GebVO LTZ)	211
21. 3.07	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Studentafelverordnung Gymnasien	221
21. 3.07	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Versetzungsordnung Gymnasien	222
11. 4.07	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG	222
21. 3.07	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten	223
2. 4.07	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten	223
—	Berichtigung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. März 2007 (GBl. S. 202)	224

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

Vom 3. April 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 8 a Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),
2. § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2231), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs, sowie § 161 Abs. 2 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),
3. § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert

durch Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs, sowie § 11 Abs. 3 Satz 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, angefügt durch Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),

4. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416):

Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2006 (GBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 9 a erhält folgende Fassung:

»9 a. *Genossenschaftsgesetz*
auf Grund von § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober

2006 (BGBl. I S. 2231), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), sowie § 161 Abs. 2 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),

die Ermächtigungen nach § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie nach § 161 Abs. 2 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes;«.

b) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

»16. *Handelsgesetzbuch*

auf Grund von § 8 a Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),

die Ermächtigungen nach § 8 a Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs;«.

c) Nummer 23 erhält folgende Fassung:

»23. *Partnerschaftsgesellschaftsgesetz*

auf Grund von § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), sowie § 11 Abs. 3 Satz 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, angefügt durch Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),

die Ermächtigungen nach § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie nach § 11 Abs. 3 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes;«.

d) Es wird folgende Nummer 32 a eingefügt:

»32 a. *Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden*

auf Grund von § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (ZahlVGJG) vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416)

die Ermächtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ZahlVGJG;«.

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. April 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
POF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF. IN DR. HÜBNER

Verordnung des Kultusministeriums über die Förderung des Schulhausbaus bei Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulbauverordnung – VOSchulBau)

Vom 13. März 2007

Auf Grund von § 23 Satz 1 Nr. 7 des Privatschulgesetzes (PSchG), in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), geändert durch Gesetz vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), wird verordnet:

§ 1

Förderfähige Schulbaumaßnahmen

(1) Nach § 18 Abs. 7 PSchG erhalten die Träger der in § 17 Abs. 1 PSchG genannten genehmigten Ersatzschulen auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten ihrer Schulbauten. Nach Maßgabe dieser Verordnung können ferner Zuschüsse für Baumaßnahmen für Ganztagschulen im Sinne von § 2 PSchG gewährt werden. Hierbei sind auch die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie des § 17 Abs. 4 bis 6 PSchG, insbesondere hinsichtlich der Wartefrist und der Gemeinnützigkeit, zu beachten. Förderfähig sind folgende Schulbaumaßnahmen:

1. Neubau von Schulgebäuden,
2. bauliche Erweiterung von Schulgebäuden,
3. Umbau von Schulgebäuden zur Schaffung von zusätzlichem Schulraum,
4. Erwerb und Umbau von Gebäuden zur Gewinnung von Schulräumen.

(2) Ein förderfähiger Umbau von Schulgebäuden liegt vor, wenn zur Schaffung von Schulraum oder zur Vermeidung von Neubau- und Erweiterungsbaumaßnahmen

- a) in Schulgebäuden bisher nicht schulisch genutzte Flächen für eine notwendige schulische Nutzung hergerichtet werden oder
- b) im Zusammenhang mit einer baulichen Erweiterung im vorhandenen Schulgebäude aus zwingenden schulischen und wirtschaftlichen Gründen eine Umnutzung einzelner Schulräume oder Schulbereiche (zum Beispiel Fachräume in Klassenräume oder Verwaltungsräume in Unterrichtsräume) erforderlich ist und zu diesem Zweck die Grundrisse dieser Räume verändert werden müssen.

(3) Beim Erwerb und Umbau von Gebäuden können der Kaufpreis für das Gebäude sowie grundrissverändernde Umbaumaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen gefördert werden, sofern sie zur Schaffung eines funktionsfähigen Schulgebäudes erforderlich sind.

(4) Nicht förderfähig sind die Aufwendungen für:

1. Grunderwerb, Erschließung und Außenanlagen,
2. Sportstätten, einschließlich Lehrschwimmbecken und die dazugehörenden Nebenräume,
3. Behelfsbauten,
4. Wohnungen sowie Räume, die nicht überwiegend schulischen Zwecken dienen,
5. nicht fest verbundene Inneneinrichtungen, insbesondere Schulmöbel, Ausstattungsgegenstände für Werkstätten, Physik-, Biologie- und Chemieräume und Schulküchen,
6. Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten (zum Beispiel Schönheitsreparaturen, Neueindeckung des Daches, Instandsetzung der Fassaden, Modernisierung der Haustechnik), mit Ausnahme von Erwerb und Umbau im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, sowie Ersatzinvestitionen für festeingebaute Einrichtungen,
7. einzelne Schulbaumaßnahmen, deren zuschussfähiger Bauaufwand 200 000 Euro nicht übersteigt.

§ 2

Zusätzliche Förderung von Schulen mit ganztägigen Angeboten (Ganztagsschulen)

(1) Förderfähig sind bei Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Freien Waldorfschulen (jeweils ohne Oberstufe) sowie Sonderschulen mit ganztägigen Angeboten (Ganztagsschulen) zusätzliche Räume und Flächen für den Essens-, Betreuungs-, Freizeit- und Lehrerbereich, wenn die Ganztagsschulen

1. über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitstellen, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
2. an allen Tagen des Ganztagesbetriebs ein Mittagessen anbieten,
3. die Betreuungsangebote unter der Mitwirkung und Verantwortung der Schulleitung organisieren und
4. über ein pädagogisches Konzept verfügen.

(2) Der Raumbedarf richtet sich nach dem pädagogischen Konzept der Schule, der Zahl der Schüler, die am Ganztagesbetrieb teilnehmen, und den örtlichen Verhältnissen. Hinsichtlich der förderfähigen Bauvorhaben gilt § 1 entsprechend. § 1 Abs. 2 Buchst. b findet auch in Fällen ohne Zusammenhang mit einer baulichen Erweiterung Anwendung. Für die Feststellung des zuschussfähigen Bauaufwands gilt § 3 entsprechend.

§ 3

Zuschussfähiger Bauaufwand

(1) Der zuschussfähige Bauaufwand orientiert sich an dem Bauaufwand, der für die Schaffung des erforderlichen Schulraums einer entsprechenden oder vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist (§ 18 Abs. 7 PSchG). Der angemeldete Bauaufwand ist zuschussfähig, soweit er im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung zur Behebung des Schulraumbedarfs von der oberen Schulaufsichtsbehörde als erforderlich anerkannt wird.

(2) Als erforderlich anzuerkennen ist insbesondere ein Schulraumbedarf:

1. wegen der Neugründung der Schule,
2. wegen der dauerhaften Zunahme der Schülerzahl,
3. als Ersatz für Räume, die nicht den schulischen Anforderungen entsprechen. Hierbei können insbesondere bauliche, funktionale und hygienische Gründe sowie fehlende Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Sofern bauliche Gründe geltend gemacht werden, können Mängel auf Grund unterlassener Instandhaltung nicht berücksichtigt werden.

(3) Maßgebend für die Feststellung des zuschussfähigen Bauaufwands sind das auf Grund der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse anhand des Schemas zur Ermittlung des Raumbedarfs für entsprechende oder vergleichbare öffentliche Schulen ermittelte Raumprogramm, die für die Schulbauförderung öffentlicher Schulen geltenden Kostenrichtwerte und die nachstehenden Kostengruppen nach dem Normblatt DIN 276:

300 Bauwerk – Baukonstruktionen

400 Bauwerk – Technische Anlagen

540 Technische Anlagen in Außenanlagen

622 Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks

730 Architekten- und Ingenieurleistungen

740 Gutachten und Beratung

750 Kunst.

(4) Der zuschussfähige Bauaufwand errechnet sich bei den Neubaumaßnahmen und größeren Erweiterungsbauten in der Regel aus der Multiplikation von festgestellter Programmfläche mit dem betreffenden Kostenrichtwert. Bei den übrigen Erweiterungsbauten und den Umbauten

ist zur Ermittlung des zuschussfähigen Bauaufwands von den Kosten pro m² Schulfläche oder, sofern sich dadurch ein geringerer zuschussfähiger Bauaufwand errechnet, von der Kostenschätzung nach DIN 276 auszugehen. Bei Neubaumaßnahmen kann bei erheblicher Abweichung vom Regelfall zur Ermittlung des zuschussfähigen Bauaufwands ebenfalls die Kostenschätzung nach DIN 276 zu Grunde gelegt werden.

(5) Für Umbauten beträgt die Höchstgrenze des zuschussfähigen Bauaufwands in der Regel 60 Prozent der Kosten pro m² der vom Umbau betroffenen Schulfläche. Der Erwerb und Umbau von Gebäuden ist insgesamt höchstens bis zur Höhe vergleichbarer Neubaukosten zuschussfähig.

(6) Beim Erwerb richtet sich der zuschussfähige Bauaufwand nach dem durch einen gemeinderätlichen Gutachterausschuss oder einen vereidigten Sachverständigen ermittelten Kaufpreis für das Gebäude. Für die Ermittlung des zuschussfähigen Bauaufwands für Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen gelten die Absätze 4 und 5. Der Erwerb sowie der Umbau und die Instandsetzung von Gebäuden ist insgesamt höchstens bis zur Höhe vergleichbarer Neubaukosten zuschussfähig.

§ 4

Form und Höhe des Zuschusses

Die freien Träger von Ersatzschulen erhalten im Wege der Projektförderung einen Zuschuss als Festbetrag von 37 Prozent des zuschussfähigen Bauaufwands. Heimsonderschulen wird ein Zuschuss in Höhe von 65 Prozent des zuschussfähigen Bauaufwands gewährt, wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Heimsonderschule nicht erforderlich ist. Der Zuschuss wird in zehn jährlichen Raten von gleicher Höhe ausbezahlt (§ 18 Abs. 7 PSchG).

§ 5

Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Vor der Einreichung des Zuschussantrags und dem Beginn der Bauarbeiten ist von der oberen Schulaufsichtsbehörde die Erforderlichkeit des Bauvorhabens festzustellen. Zu diesem Zweck soll sich der Schulträger möglichst frühzeitig mit der oberen Schulaufsichtsbehörde in Verbindung setzen und die geplante Baumaßnahme begründen. Die Feststellung der Erforderlichkeit erfolgt bei Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten im Allgemeinen mit der Erstellung eines Raumprogramms durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei den übrigen förderfähigen Schulbaumaßnahmen wird die Erforderlichkeit durch besonderen schriftlichen Bescheid festgestellt. Nach der Einreichung des Zuschussantrags prüft die obere Schulaufsichtsbehörde, ob die übrigen Zuschussvoraussetzungen vorliegen, und entscheidet

nach Beratung mit der obersten Schulaufsichtsbehörde über den Zuschussantrag. Die obere Schulaufsichtsbehörde erteilt die Bewilligungsbescheide an den Schulträger. Die Landeskreditbank (Förderbank) erhält jeweils eine Fertigung des Bewilligungsbescheids; sie zahlt die Zuschüsse aus. Die oberste Schulaufsichtsbehörde weist die erforderlichen Mittel, die im Rahmen des Staatshaushaltsplans zur Verfügung stehen, der Landeskreditbank (Förderbank) zu.

(2) Das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren bestimmt sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO). Nicht anzuwenden sind die Nummern 1.2 und 4.5 der VV zu § 44 LHO, die Nummer 6 von Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBestP) sowie Anlage 4 der VV zu § 44 LHO (Baufachliche Nebenbestimmungen-NBest-Bau).

(3) Eine schulbautechnische Beratung des Schulträgers und eine baufachliche Prüfung des Zuschussantrags durch die bautechnische Beratungsstelle des Landesbetriebs Vermögen und Bau Stuttgart (schulbautechnischer Berater) erfolgt ab einem Zuschussbetrag von 1 Million Euro. In diesen Fällen holt die obere Schulaufsichtsbehörde zur Festsetzung des zuschussfähigen Bauaufwands eine Stellungnahme des schulbautechnischen Beraters ein. Dabei soll festgestellt werden,

- a) ob das Bauvorhaben dem anerkannten Schulraumbedarf entspricht sowie wirtschaftlich und zweckmäßig ist und
- b) inwieweit der Bauaufwand nach dieser Verordnung zuschussfähig ist.

In den übrigen Fällen ist vom Schulträger schriftlich zu erklären, dass er bei der Planung und Durchführung seiner Schulbaumaßnahme die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung berücksichtigt.

(4) Der Zuschussantrag soll bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei der oberen Schulaufsichtsbehörde nach einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Muster in zweifacher Fertigung eingereicht werden, wenn er in die Anmelde- und Bewilligungsliste der oberen Schulaufsichtsbehörde für das folgende Kalenderjahr aufgenommen werden soll. Dem Antrag sind Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 mit Lageplan und Baubeschreibung anzuschließen.

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 ist der Schulbaukommission vor Einleitung von Planungs- oder Baumaßnahmen Gelegenheit zu einer örtlichen Überprüfung der Fördervoraussetzungen zu geben. Die Kommission besteht aus Vertretern der obersten und der oberen Schulaufsichtsbehörde und des schulbautechnischen Beraters, im Bedarfsfalle auch aus Vertretern des Gesundheitsamtes.

§ 6

Zuschussbestimmungen, Rückforderung

(1) Der Beginn der Bauarbeiten ist der oberen Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger anzuzeigen. Eine nachträgliche Erhöhung der Baukosten gegenüber dem festgestellten zuschussfähigen Bauaufwand kann nicht gefördert werden.

(2) Der Bewilligungsbescheid für eine Schulbaumaßnahme, welche ein Jahr nach Erteilung des Bewilligungsbescheids noch nicht begonnen worden ist, wird unwirksam.

(3) Die Auszahlung der Zuschussraten kann davon abhängig gemacht werden, dass das Bauvorhaben plangerecht durchgeführt wurde und festgestellte Mängel im Wesentlichen behoben sind. Die Voraussetzungen prüft eine Kommission, die sich aus je einem Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers, dem schulbautechnischen Berater und dem Planverfasser zusammensetzt.

(4) Die Rückforderung des Zuschusses bleibt für den Fall vorbehalten, dass

- a) das Schulgebäude nicht mehr für die im Bewilligungsbescheid festgelegten schulischen Zwecke verwendet wird,
- b) die Gemeinnützigkeit des Schulträgers entfällt oder
- c) in der Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen der Schule ein Wechsel eintritt.

Für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung vermindert sich der Anspruch auf Rückforderung um jährlich zwei Prozent nach Fertigstellung, frühestens jedoch nach Erteilung des Bewilligungsbescheids. Im Übrigen gelten §§ 48 bis 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(5) Zur Sicherung des Anspruchs auf Rückforderung des Zuschusses ist eine unverzinsliche Buchgrundschuld zugunsten des Landes an ausreichender Stelle, in der Regel innerhalb von 60 Prozent des Verkehrswerts, zu bestellen. Auf die Bestellung der Buchgrundschuld kann verzichtet werden, wenn der Anspruch auf Rückforderung durch die selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer Bank ausreichend gesichert ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Privatschulbauverordnung vom 28. Januar 1997 (GBl. S. 79), geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1999 (GBl. S. 262), außer Kraft.

STUTTGART, den 13. März 2007

RAU

**Verordnung
des Ministeriums für Ernährung und
Ländlichen Raum über die Zuständigkeiten
nach den Vorschriften über die Verarbeitung
und Beseitigung von nicht
für den menschlichen Verzehr bestimmten
tierischen Nebenprodukten
(Tiernebenprodukte-
Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 13. März 2007

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159) wird verordnet:

§ 1

*Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG)
Nr. 1774/2002*

Zuständige Behörden nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind:

1. im Sinne von Artikel 27 Abs. 1 Satz 3 das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum,
2. im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 Buchst. b, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 2 und 3, Artikel 13 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1, soweit in diesen Anlagen andere tierische Nebenprodukte als Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch oder Kolostrum behandelt werden, Artikel 17 Abs. 1, Artikel 18 Abs. 1, Anhang IV Kapitel II Nr. 3 und Kapitel V Nr. 13, Anhang V Kapitel I Nr. 4, Kapitel III Methode 7 Nr. 1 für die Zulassung der Methode selbst, Kapitel V Nr. 1 und 4, Anhang VI Kapitel I Nr. 2, 7 und 8, Kapitel II Nr. 3 und 14, Anhang VII, Kapitel I Nr. 2 und Kapitel II Nr. 13 Buchst. b Satz 1, Anhang VIII Kapitel III Nr. 1 Buchst. b und Nr. 5 Buchst. a die Regierungspräsidien,
3. im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 für die Erteilung der Genehmigung das Regierungspräsidium Freiburg.

§ 2

*Zuständigkeiten nach dem
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz*

Zuständige Behörden nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung sind im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 die Regierungspräsidien.

§ 3

*Zuständigkeiten nach der
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung*

Zuständige Behörden nach der Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. im Sinne von § 26 Abs. 2 das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum,
2. im Sinne von § 11 Abs. 1, § 21 Abs. 5, soweit in diesen Anlagen andere tierische Nebenprodukte als Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch oder Kolostrum behandelt werden, § 22 Satz 3, § 26 Abs. 1 Nr. 1, soweit es um die Erfassung der nach § 11 zugelassenen Pasteurierungsanlagen geht, und § 27 Abs. 1, soweit sich die Genehmigung auf Blut zu Forschungszwecken bezieht, die Regierungspräsidien.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tiernebenprodukte-Zuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2004 (GBl. S. 595) außer Kraft.

STUTTGART, den 13. März 2007

HAUK

**Verordnung des Kultusministeriums,
des Innenministeriums und
des Finanzministeriums zur Änderung
der Schullastenverordnung**

Vom 16. März 2007

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18 a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) wird verordnet:

Artikel 1

Die Schullastenverordnung vom 21. Februar 2000 (GBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2006 (GBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Zu § 17 Abs. 2, § 18 a Abs. 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler oder für jedes Kind der

- | | |
|-----------------|-----------|
| 1. Hauptschulen | 812 Euro, |
| 2. Realschulen | 502 Euro, |

- | | |
|--|------------|
| 3. a) Gymnasien mit Ausnahme
der Progymnasien und
der beruflichen Gymnasien | 548 Euro, |
| b) Progymnasien | 510 Euro, |
| 4. Schulen besonderer Art | 502 Euro, |
| 5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen
und Berufskollegs in Teilzeitunterricht,
Sonderberufsschulen sowie
Sonderberufsfachschulen in
Teilzeitunterricht | 363 Euro, |
| 6. Berufsfachschulen und Berufskollegs
sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht,
Sonderberufsfachschulen sowie
Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht,
Berufsoberschulen (Mittel- und
Oberstufe), beruflichen Gymnasien | 881 Euro, |
| 7. Berufskollegs für Informatik | 2414 Euro, |
| 8. Grundschulförderklassen | 375 Euro, |
| 9. a) Förderschulen und Schulkindergärten
für besonders Förderungsbedürftige | 1194 Euro, |
| b) Schulen und Schulkindergärten
für Geistigbehinderte | 4005 Euro, |
| c) Schulen und Schulkindergärten
für Blinde und Sehbehinderte | 2773 Euro, |
| d) Schulen und Schulkindergärten
für Hörgeschädigte | 2348 Euro, |
| e) Schulen und Schulkindergärten
für Sprachbehinderte | 1212 Euro, |
| f) Schulen und Schulkindergärten
für Körperbehinderte | 3549 Euro, |
| g) Schulen für Erziehungshilfe
und Schulkindergärten für
Verhaltensgestörte | 1787 Euro, |
| h) Schulen für Kranke in längerer
Krankenhausbehandlung | 329 Euro.« |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

STUTTGART, den 16. März 2007

Kultusministerium

RAU

Innenministerium

RECH

Finanzministerium

STRATTHAUS

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
über die Festsetzung der Gebührensätze des
Landwirtschaftlichen Technologiezentrums
Augustenberg (Gebührenverordnung LTZ –
GebVO LTZ)**

Vom 16. März 2007

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg erhebt für die ausgeführten Prüfungen, Untersuchungen und sonstigen Leistungen Gebühren und Auslagen nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Untersuchung weiterer Untersuchungsparameter und Erbringung sonstiger Leistungen ist auf Anfrage möglich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. März 2007

HAUK

Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis (GebVerz LTZ)

INHALTSÜBERSICHT

A. Allgemeine Bestimmungen

- A. 1 Berechnung der Gebühren
- A. 2 Auslagen
- A. 3 Gebührenfreiheit, -ermäßigung
- A. 4 Sachverständigenleistungen
- A. 5 Schulungsgebühren
- A. 6 Zusätzliche Darstellung

B. Gebühren – Modularer Teil

- B. 1 Probenbearbeitung
- B. 2 Instrumentelle Analytik
- B. 3 Physikalische und chemische Verfahren
- B. 4 Mikrobiologische Verfahren
- B. 5 Mikroskopische Verfahren
- B. 6 Vegetationsversuche
- B. 7 Saatgutuntersuchungen
- B. 8 Molekularbiologische Verfahren

C. Gebühren – Komplexer Teil

- C. 1 Biochemische Verfahren
- C. 2 Biologische Verfahren
- C. 3 Bodenuntersuchungen
- C. 4 Biologische Untersuchungen für den Bereich Pflanzenschutz
- C. 5 Pflanzenschutz-Geräteprüfung
- C. 6 Sonderuntersuchungen im pflanzenbaulichen Bereich, Tabaksaatgut

A. Allgemeine Bestimmungen

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
A. 1	Berechnung der Gebühren	
A. 1.1	Die Gebührenverordnung ist im Abschnitt B modular aufgebaut. Die dort aufgeführte Gebühr wird je Arbeitsgang und Probe erhoben. Gebühren für komplexe Untersuchungen sind im Abschnitt C geregelt. In Abschnitt C sind die Gebührenwerte des Abschnitts B (Einzelschritte) bereits berücksichtigt.	
A. 1.2	Neben der nach Abschnitt B/C festgelegten Gebühr kann eine zusätzliche Gebühr je nach Aufwand dann erhoben werden, wenn	
A. 1.3.1	auf Antrag des Auftraggebers das Prüfungs- oder Untersuchungsergebnis – mit Ausnahme kurzer Befundberichte, die sich auf die Feststellung des Ergebnisses der Untersuchung beschränken – schriftlich besonders erläutert wird;	
A. 1.3.2	auf Grund des Prüfungs-/Untersuchungsergebnisses Düngungs-, Behandlungs- oder Bearbeitungsvorschläge auf Antrag schriftlich erteilt werden;	
A. 1.3.3	Prüfungen, Untersuchungen und sonstige Leistungen über den normalen Arbeits- und Materialaufwand hinausgehende Kosten verursachen;	
A. 1.3.4	Untersuchungsleistungen auf Antrag bevorzugt erledigt oder außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht werden. Hier kann die Gebühr nach Abschnitt B und C um bis zu 50 Prozent erhöht werden.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
A. 1.4	<p>Für nicht in dieser Gebührenverordnung aufgeführte Prüfungen, Untersuchungen und sonstige Leistungen wird der jeweils entstandene Aufwand erhoben.</p> <p>Personalaufwand wird nach den Pauschalsätzen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 14. Juli 2005 (GABl. S. 692) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.</p>	
A. 1.5	Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt 15 Euro.	
A. 2	Auslagen	
A. 2.1	Mit der Gebühr nach Abschnitt B und C sind Auslagen für Gerätenutzung und Verbrauchsmittel in der Regel abgegolten. Übersteigen diese Auslagen im Einzelfall das übliche Maß, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Andere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung entstehen, werden gesondert festgesetzt.	
A. 2.2	Entfallen die Auslagen teilweise auf gebührenfreie und teilweise auf gebührenpflichtige Dienstgeschäfte oder werden bei Dienstreisen Leistungen für mehrere Gebührenschuldner erbracht, werden die Auslagen anteilig berechnet.	
A. 2.3	Kosten für die An- und Rückfahrt der Beauftragten der Anstalt einschließlich der für die Probenahme erforderlichen Zeit werden gesondert in Rechnung gestellt.	
A. 2.3.1	Personalaufwand wird nach den Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung berechnet.	
A. 2.3.2	Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel werden zusätzlich berechnet. Bei Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen werden folgende Sätze berechnet:	
	Pkw	je gefahrenen Kilometer 0,45
	Transporter (bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht)	je gefahrenen Kilometer 0,60
	Lkw (über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht)	je gefahrenen Kilometer 0,90
A. 3	Gebührenfreiheit, -ermäßigung	
A. 3.1	Bei Prüfungen, Untersuchungen und Leistungen kann die Gebühr ermäßigt werden oder die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben, soweit wissenschaftliche Zweifelsfragen geklärt, neue Prüfungs- und Untersuchungsverfahren entwickelt und erprobt werden oder Demonstrationmaterial für die Fortbildung gewonnen werden kann. Ebenso kann bei Prüfungen, Untersuchungen und Leistungen verfahren werden, die dem Kompetenzerhalt dienen oder die im öffentlichen Interesse sind.	
A. 3.2	Bei mündlichen Auskünften und Beratungen, die keine weiteren Kosten oder keinen besonderen Arbeitsaufwand erfordern, kann die Gebührensatzung unterbleiben.	
A. 4	Sachverständigenleistungen	
A. 4.1	In Bußgeldverfahren findet das Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.	
A. 5	Schulungsgebühren	
	Die Gebühren für Veranstaltungen und Fortbildungen richten sich nach ihrem Aufwand und werden gesondert berechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
A. 6	Zusätzliche Darstellung	
A. 6.1	Fotografische Dokumentation	
	Nachstehende Gebühren verstehen sich je Aufnahme (als Foto, Digitalfoto-Ausdruck)	
A. 6.1.1	Fotografie ohne besondere Vorbereitung	8
A. 6.1.2	Fotografie mit Vorbereitung, (wie Beschilderung von Versuchen, Ausleuchten, besondere Präparation)	12
A. 6.1.3	Makroskopische/mikroskopische Aufnahme	15
A. 6.1.4	Kosten für Leistungen Dritter (Aufträge zur Anfertigung der Papierbildvergrößerung von Farbdiaspositiven und dergleichen) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	
A. 6.2	Über den allgemeinen Auswertungsmodus hinausgehender Bearbeitungs- und Darstellungsaufwand elektronischer Medien wird nach Personalaufwand nach den Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung und den angefallenen Materialkosten berechnet.	
B. Gebühren – Modularer Teil		
B. 1	Probenbearbeitung	
B. 1.1	Vorzerkleinern von hartem, grobem Material	15
B. 1.2.	Nasssieben	Grundgebühr 6
B. 1.2.1	Nasssieben	zuzüglich je Fraktion 5
B. 1.3	Sieben	Grundgebühr 5
B. 1.3.1	Siebfraktionierung	zuzüglich je Fraktion 2
B. 1.4	Vortrocknung	2
B. 1.5	Gefriertrocknen	15
B. 1.6	Homogenisieren	2
B. 1.6.1	Homogenisieren stark heterogener Proben	12
B. 1.7	Vermahlen	3
B. 1.8	Wägeverfahren	1
B. 1.9	Entfernen/Sortieren/Bestimmen von Fremdbestandteilen	3
B. 1.9.1	Sortieren von Fremdbestandteilen mit Hilfsmitteln	6
B. 1.10	Inkubieren	11
B. 1.11	Ultraschallbehandlung	je angefangene halbe Stunde 6
B. 1.12	Vorbehandeln (Peroxid; HCl; NaCl)	7
B. 1.13	Extrahieren/Ausschütteln	
B. 1.13.1	Extrahieren/Ausschütteln – anorganische Analytik	10
B. 1.13.2	Extrahieren/Ausschütteln – organische Analytik	20
B. 1.13.3	Heißwasserextraktion	5
B. 1.14	Enzymatischer Aufschluss	11
B. 1.15	Aufschluss mit Mineralsäuren/Basen	15
B. 1.15.1	Weitere Behandlung mit Mineralsäuren/Basen	10
B. 1.16	Zuschlag für hochreinen Säureaufschluss	15
B. 1.17	zusätzliche Reinigung/Anreicherung	13
B. 1.18	Membranfiltration unter Vakuum	11

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
B. 1.19	Filtrieren	2
B. 1.20	Sedimentieren (Tetrachlorethylenabsatz o. a.)	5
B. 1.21	Herstellen einer Suspension	5
B. 1.22	Schmelz- oder Druckaufschluss je Verfahren	35
B. 1.23	Chromatographie	25
B. 1.23.1	Chromatographie mit speziellen Sorbenzien	40
B. 1.24	Gelpermeationschromatographie	25
B. 1.25	Destillieren	15
B. 1.26	Zentrifugieren	2
B. 1.27	Flotation	10
B. 1.28	Derivatisieren	25
B. 1.29	Gärverfahren	10
B. 1.30	Sterilisieren	25
B. 2	Instrumentelle Analytik	
B. 2.1	Flammen-Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) Grundpreis	10
B. 2.1.1	Flammen-AAS zuzüglich je Element	6
B. 2.2	Graphitrohr-Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) Grundpreis	30
B. 2.2.1	Graphitrohr-AAS zuzüglich je Element	6
B. 2.3	Hydrid-Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) Grundpreis	30
B. 2.3.1	Hydrid-AAS zuzüglich je Element	6
B. 2.3.2	Kaltdampf-AAS zuzüglich je Element	2
B. 2.4	optische Plasmaemissionsspektrometrie (ICP-OES) Grundpreis	10
B. 2.4.1	ICP-OES zuzüglich je Element	6
B. 2.5	Plasmaemissionsspektrometrie mit massenspezifischer Detektion (ICP-MS) Grundpreis	40
B. 2.5.1	ICP-MS zuzüglich je Element	6
B. 2.6	Flüssig-/Gaschromatographie (IC, GC, HPLC) Grundpreis	20
B. 2.6.1	IC, GC, HPLC zuzüglich je Wirkstoff	3
B. 2.7	Dünn- (DC)/Papierschichtchromatographie (PC) Grundpreis	30
B. 2.7.1	DC, PC zuzüglich je Wirkstoff	4
B. 2.8	Multiwirkstoffbestimmung organischer Substanzen (mit IC, GC, HPLC, DC – ab 5 Wirkstoffen)	50
B. 2.9	Bestätigung durch zusätzliche Messverfahren (wie Massenspektrometer, DAD und andere)	40
B. 2.10	Elektrophorese Grundpreis	30
B. 2.10.1	Elektrophorese zuzüglich je Wirkstoff	5
B. 2.11	Agarose – Elektrophorese	10
B. 2.12	Polarimetrie	10
B. 2.13	Gravimetrie je Bestimmung	15
B. 2.14	Fotometrie je Bestimmung	5
B. 2.15	Titrimetrie/Volumetrie je Bestimmung	10
B. 2.16	Fließinjektionsanalyse Grundpreis	10
B. 2.16.1	Fließinjektionsanalyse zuzüglich je Element	3
B. 2.17	Untersuchung mit ionensensitiver Elektrode	20

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
B. 2.18	Untersuchung mit pH-Elektrode	5
B. 2.19	Untersuchung mit Leitfähigkeitselektrode	5
B. 2.20	Verbrennungsanalytik – Verbrennungsgase	10
B. 2.21	Verbrennungsanalytik – Rückstand / Verlust	13
B. 2.22	Nahinfrarotspektrometrie (NIRS/NIT) Grundpreis	5
B. 2.22.1	NIRS/NIT jeder weitere Wirkstoff	2
B. 2.23	Niederauflösende Kernresonanzspektrometrie (NMR)	16
B. 2.24	Infrarot-Gasanalysator-Messanlage (IRGA)	25
B. 2.25	Gasvolumetrische Untersuchung	15
B. 3	Physikalische und chemische Verfahren	
B. 3.1	Feuchte-/Trockenmassebestimmung	9
B. 3.2	Sensorische Prüfung der Probe	4
B. 3.3	Feuchte nach KARL FISCHER oder Destillation mit Schleppmittel ..	78
B. 3.4	Bestimmung der maximalen Wasserkapazität	14
B. 3.5	Bestimmung der Kationenaustauschkapazität incl. austauschbarer Kationen	16
B. 3.6	Reaktivitätstest	100
B. 3.7	Sedimentation für Getreidemehle	25
B. 3.8	Fallzahl für Getreidemehle	25
B. 3.9	Korngrößenverteilung	
B. 3.9.1	Einfache Bestimmung einer Fraktion	17
B. 3.9.2	Aufwändige Bestimmung einer Fraktion	24
B. 3.9.3	Jede weitere Fraktion	12
B. 3.10	Volumengewicht	5
B. 3.11	Sinnenprüfung von wirtschaftseigenen Futtermitteln (Farbe, Geruch, Gefüge)	16
B. 4	Mikrobiologische Verfahren	
B. 4.1	Aktivitätsbestimmungen	
B. 4.1.1	Agardiffusionstest qualitativ	25
B. 4.1.2	Agardiffusionstest quantitativ	35
B. 4.2	Keimzählungen	
B. 4.2.1	Spatel- und Plattengussverfahren	15
B. 4.2.2	Most-Probable-Number (MPN)-Verfahren	15
B. 4.2.3	Membranfiltermethoden	10
B. 4.3	Pilzbesatzbestimmung durch Auflegen von Getreidekörnern	28
B. 4.4	Spezieller kultureller Nachweis je Taxa	25
B. 4.5	Identifizierung – Bakterien	
B. 4.5.1	Einfache Verfahren	25
B. 4.5.2	Aufwändige Verfahren	40
B. 4.6	Identifizierung – Hyphenpilze und Hefen	
B. 4.6.1	Einfache Verfahren	20
B. 4.6.2	Aufwändige Verfahren	40
B. 4.7	Bestätigung durch Keimsuspension je Taxa	10

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro																								
B. 5	Mikroskopische Verfahren																									
B. 5.1	Beschaffenheitsprüfung bei Futtermitteln (Reinheit, Frische)	25																								
B. 5.2	Identifizierung von Komponenten																									
B. 5.2.1	Einfache Art	5																								
B. 5.2.2	Aufwändige Art	10																								
B. 5.3	Zusammensetzung nach Gemengeteilen	50																								
B. 6	Vegetationsversuche																									
B. 6.1	Gefäßversuche																									
B. 6.1.1	Neubauer-Versuch (Kleingefäß 1 kg)																									
B. 6.1.1.1	je 4 Gefäße 1.–4. Variante	30																								
B. 6.1.1.2	je 4 Gefäße in weiterer Variante	20																								
B. 6.1.2	Exaktversuche in Vegetationsgefäßen nach Mitscherlich oder vergleichbaren – mit Ertragsfeststellung –, je Gefäß	50																								
B. 6.1.3	Kick-Brauckmann-Versuch (Gefäß 8–10 kg)																									
B. 6.1.3.1	je Gefäß 1.–4. Variante	100																								
B. 6.1.3.2	je Gefäß in weiterer Variante	60																								
B. 6.1.4	Exaktversuche im Phytotron und vergleichbaren Einrichtungen, je Gefäß	120																								
B. 6.1.5	Pflanzenverträglichkeit von Kompost mit Ertragsermittlung je Gefäß	9																								
B. 6.1.6	Keimpflanzen Schnelltest																									
B. 6.1.6.1	Einfacher Test (2-Tage)	5																								
B. 6.1.6.2	Aufwändiger Test (8-Tage)	10																								
B. 6.1.7	Unkrautbesatz je Gefäß	6																								
B. 6.2	Feldversuche																									
B. 6.2.1	Feldversuche mit Getreide, Raps, Körnermais, Kartoffeln, Rüben, Leguminosen u. a. bis zu 50 m ² , einschl. Ertragsfeststellung (Frischgewicht und Trockenmasse), je Parzelle	70																								
B. 6.2.2	Feldversuche mit Tabak bis 50 m ² einschließlich Trocknung des Erntegutes, je Parzelle	180																								
B. 6.2.3	Feldversuche mit mehrjährigen Sonderkulturen, neuen Kulturen usw. bis zu 50 m ² , je Parzelle	200																								
B. 6.2.4	Feldversuche mit Großparzellen unter Einsatz von regulären Maschinen nach Vereinbarung																									
B. 7	Saatgutuntersuchungen																									
B. 7.0	Verzeichnis der Saatgut-Gruppen																									
	<table border="0"> <thead> <tr> <th>GRUPPE I</th> <th>GRUPPE II</th> <th>GRUPPE III</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Getreide</td> <td>Beta-Arten</td> <td>Gräser</td> </tr> <tr> <td> einschließlich Mais</td> <td>Klee-Arten</td> <td>Baldrian</td> </tr> <tr> <td>Hülsenfrüchte</td> <td>Brassica-Arten</td> <td>Feldsalat</td> </tr> <tr> <td>Espalette</td> <td>Lein</td> <td>Kamille</td> </tr> <tr> <td>Gurken</td> <td>Spinat</td> <td>Kopfsalat</td> </tr> <tr> <td>Kürbis</td> <td>Spargel</td> <td>Petersilie</td> </tr> <tr> <td>Sonnenblumen</td> <td>Zwiebeln</td> <td>Tabak</td> </tr> </tbody> </table>	GRUPPE I	GRUPPE II	GRUPPE III	Getreide	Beta-Arten	Gräser	einschließlich Mais	Klee-Arten	Baldrian	Hülsenfrüchte	Brassica-Arten	Feldsalat	Espalette	Lein	Kamille	Gurken	Spinat	Kopfsalat	Kürbis	Spargel	Petersilie	Sonnenblumen	Zwiebeln	Tabak	
GRUPPE I	GRUPPE II	GRUPPE III																								
Getreide	Beta-Arten	Gräser																								
einschließlich Mais	Klee-Arten	Baldrian																								
Hülsenfrüchte	Brassica-Arten	Feldsalat																								
Espalette	Lein	Kamille																								
Gurken	Spinat	Kopfsalat																								
Kürbis	Spargel	Petersilie																								
Sonnenblumen	Zwiebeln	Tabak																								
	Nicht aufgeführte Arten werden bei der Gebührenrechnung den entsprechenden Gruppen nach ihrer Samengröße und dem dadurch bedingten Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad zugeordnet.																									

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
B. 7.1	Saatgut-Probenahme durch ISTA-akkreditiertes Labor	
	Gebühr für Saatgut-Partie bis max. 40 t	35
B. 7.1.1	ISTA-Attest incl. Plombierungsmaterial	6
B. 7.2	Reinheitsuntersuchung	
B. 7.2.1	Samen der Artengruppe I	12
B. 7.2.2	Samen der Artengruppe II	16
B. 7.2.3	Samen der Artengruppe III	19
B. 7.2.4	Zuschlag bei Saatgutmischungen je Art	4
B. 7.3	Bestimmung fremder Samen in einer vorgeschriebenen Gewichtseinheit	
B. 7.3.1	Samen der Artengruppe I	7
B. 7.3.2	Samen der Artengruppe II	9
B. 7.3.3	Samen der Artengruppe III	12
B. 7.3.4	Sonderuntersuchungen (z. B. Bestimmung einzelner seltener Unkraut- samen)	15
B. 7.4	Keimfähigkeitsuntersuchung (Reinheitsuntersuchung nach B. 7.2 ist Voraussetzung)	
B. 7.4.1	Samen der Artengruppe I	11
B. 7.4.2	Samen der Artengruppe II	13
B. 7.4.3	Samen der Artengruppe III	15
B. 7.4.4	Saatgutvorbehandlung (Beizung)	3
B. 7.5	Lebensfähigkeit mittels Tetrazoliumverfahren (Reinheitsuntersuchung nach B. 7.2 ist Voraussetzung)	
B. 7.5.1	Samen der Artengruppe I	11
B. 7.5.2	Samen der Artengruppe II	16
B. 7.5.3	Samen der Artengruppe III	19
B. 7.5.4	Samen von Nadelgehölzen	19
B. 7.5.5	Großsamige Laubgehölze	17
B. 7.5.6	Kleinsamige Laubgehölze oder hartschalige Arten	23
B. 7.5.7	Auswuchsbestimmung, Triebkraftbestimmung bei Getreide mittels Tetrazoliumverfahren	22
B. 7.5.8	Schnittproben ab angefangene 100 Körner/Knäuel	6
B. 7.6	Triebkraftprüfung (Reinheitsuntersuchung nach B. 7.2 ist Voraussetzung)	
B. 7.6.1	Standardmethoden	12
B. 7.6.2	Kalttestverfahren	13
B. 7.7	Echtheitsbestimmung	
B. 7.7.1	Morphologische, anatomische u. a. Methoden	15
B. 7.7.2	Protein-Untersuchung zur Sortenbestimmung	50
B. 7.7.3	Protein-Untersuchung zur Ermittlung der genetischen Reinheit, Selb- stungsanteil, Homogenität	80
B. 7.7.4	Protein-Untersuchung mit Methodenentwicklung	150
B. 7.7.5	Kontrollanbau	90
B. 7.8	Gesundheitsprüfung	
B. 7.8.1	Pilzbesatz, makroskopisch, ohne Inkubation	10
B. 7.8.2	Pilzbesatz, mikroskopisch	29

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
B. 7.8.3	Prüfung auf einzelne Schadorganismen (wie Schadinsekten, Milben, Nematoden etc.)	8
B. 7.9	Zusatzuntersuchungen	
B. 7.9.1	Bestimmung der Tausendkornmasse	7
B. 7.9.2	Bestimmung der Hektolitermasse	7
B. 7.9.3	Bestimmung der Siebsortierung	7
B. 7.9.4	Bestimmung der inneren Qualität mittels Röntgenuntersuchung	22
B. 8	Molekularbiologische Verfahren mit Polymerase Chain Reaction	
B. 8.1	Probenvorbereitung und DNA-Extraktion	38
B. 8.1.1	Bestimmung Gentechnisch Veränderter Organismen	
B. 8.1.1.1	Screening bei Mais	20
B. 8.1.1.2	Identifizierung je Maisevent	10
B. 8.1.1.3	Screening auf Raps je PCR	10
B. 8.1.1.4	Screening auf Soja	10
B. 8.1.1.5	Identifizierung je Sojaevent	10
B. 8.1.1.6	Bestimmung weiterer Arten	je PCR 10
B. 8.1.1.7	Quantifizierung	je 50
B. 8.1.2	Bestimmung Tierischer Bestandteile	
B. 8.1.2.1	Screening Tierischer Bestandteile	20
B. 8.1.2.2	Identifizierung je Tierart	20
B. 8.1.3	DANN-Untersuchung mit Methodenentwicklung	nach Aufwand
C. Gebühren – Komplexer Teil		
C. 1	Biochemische Verfahren	
C. 1.1	Enzyme-Linked-Immuno-Sorbent-Assay (ELISA)	je Wirkstoff 25
C. 1.2	Silageuntersuchung (Grunduntersuchung, Mineralstoffe, pH-Wert)	je Probe 75
C. 2	Biologische Verfahren	
C. 2.1	Rottegrad von Kompost	28
C. 2.2	Qualitätsbeurteilung bei Futtermitteln (Untersuchung auf Bakterien und Pilze (Keimbelastung) sowie Reinheit und Frische (mikroskopische Untersuchung))	80
C. 3	Bodenuntersuchungen	
C. 3.1	Freilandböden	
C. 3.1.1	Lösliche Nährstoffe (P, K, Mg), pH-Wert, Kalkbedarf, Bodenart mit Fingerprobe	11
C. 3.1.2	Lösliche Nährstoffe (NO ₃ -N, NH ₄ -N, P, K, Mg), pH-Wert, Bodenart	20
C. 3.1.3	Lösliche Nährstoffe (P, K, Mg), pH-Wert, Kalkbedarf, Bodenart, Bor	22
C. 3.1.4	Lösliche Nährstoffe aus dem Bodenextrakt	
C. 3.1.4.1	NO ₃ -N	7
C. 3.1.4.2	NH ₄ -N	7
C. 3.2	Gärtnerische Substrate und Komposte	
C. 3.2.1	Lösliche Nährstoffe (NO ₃ -N, NH ₄ -N, P, K, Mg), pH-Wert, Salzgehalt, Volumengewicht, Trockenmasse	31

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
C. 3.3	Feststellung der Gehalte einzelner Bestandteile	
C. 3.3.1	Nitrat (N-min)	7
C. 3.3.1.1	Nitrat (N-min) incl. Düngeempfehlung im Rahmen des NID	9
C. 3.3.2	Löslicher Schwefel (S-min)	9
C. 3.3.3	Organische Substanz (Humus)	13
C. 3.3.4	Gesamt-Stickstoff (Dumas)	15
C. 3.3.5	Carbonate (gasvolumetrisch)	15
C. 3.3.6	Bor (heißwasserlöslich)	18
C. 4	Biologische Untersuchungen für den Bereich Pflanzenschutz	
C. 4.1	Bakteriologische Untersuchungen	
C. 4.1.1	Diagnostische Untersuchungen nach Aufwand, je Probe	10–110
C. 4.1.2	Reihenuntersuchung, je nach Gesamtumfang und Aufwand, je Probe	3–50
C. 4.2	Mykologische Untersuchungen	
C. 4.2.1	Diagnostische Untersuchungen nach Aufwand, je Probe	10–100
C. 4.2.2	Reihenuntersuchung, je nach Gesamtumfang und Aufwand, je Probe	3–50
C. 4.3	Virologische Untersuchungen	
C. 4.3.1	Diagnostische Untersuchungen nach Aufwand, je Probe	10–110
C. 4.3.2	Reihenuntersuchung, je nach Gesamtumfang und Aufwand, je Probe	1–50
C. 4.4	Nematologische Untersuchungen	
C. 4.4.1	Diagnostische Untersuchungen nach Aufwand, je Probe	10–70
C. 4.4.2	Reihenuntersuchung, je nach Gesamtumfang und Aufwand, je Probe	3–50
C. 4.5	Zoologische Untersuchungen	
C. 4.5.1	Standarduntersuchung, je Probe	15
C. 4.5.2	Sonstige Untersuchungen, je nach Aufwand, je Probe	3–50
C. 4.6	Testung von Obstpflanzen auf Freiheit von Viren und Phytoplasmen, je Mutterbaum oder -pflanze oder Unterlage	
C. 4.6.1	Kernobst	120–155
C. 4.6.2	Steinobst	70–95
C. 4.6.3	Strauchbeerenobst	70–100
C. 4.6.4	Erdbeeren	15–40
C. 4.7	Virusfreimachung von Obstpflanzen (Wärmetherapie und/oder Meristemkultur) mit Nachtestung, je Mutterbaum oder -pflanze oder Unterlage	
C. 4.7.1	Kernobst	750–1000
C. 4.7.2	Steinobst	600–800
C. 4.7.3	Strauchbeerenobst	700–850
C. 4.7.4	Erdbeeren	210–250
C. 4.8	Resistenzprüfung von Obstpflanzen, je Sorte	130–170
C. 4.9	Haltung von Vorstufen- oder Basismaterial von Obstpflanzen einschl. Nachtestungen, je Pflanze pro Jahr	
C. 4.9.1	Kernobst	36–70
C. 4.9.2	Steinobst	43–80
C. 5	Pflanzenschutz-Geräteprüfung	
C. 5.1	Prüfung eines Gerätes (einfache Ausrüstung)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
C. 5.1.1	Großgeräte z. B. Sprühgeräte oder Spritzgeräte, die in ihren Abmessungen oder Flächenleistungen wesentlich über den üblichen Geräten liegen	2300–14 300
C. 5.1.2	Anhänge- und Anbaugeräte	2300–14 300
C. 5.1.3	Anbaugeräte	1700–11500
C. 5.1.4	rücken tragbare Motorgeräte	800–4000
C. 5.1.5	tragbare und stationäre Nebelgeräte	570–2900
C. 5.1.6	handbetätigte rücken- oder schultertragbare Geräte	460–2300
C. 5.1.7	tragbare Geräte für geschlossene Räume (z. B. Kleinnebler und Verdampfer)	460–2300
C. 5.1.8	Kleinstgeräte, handtragbar	230–1700
C. 5.1.9	Beizgeräte	1600–8000
C. 5.1.10	Geräte für Luftfahrzeuge	800–12 000
C. 5.1.11	sonstige Geräte (z. B. für Bodenentseuchung, Frostschutz)	230–9800
C. 5.2	Prüfung und Mitprüfung von Geräteteilen	
C. 5.2.1	Spritzgestänge oder Gebläse mit einem Düsenbogen	900–4000
C. 5.2.2	Düsenmundstück, -plättchen oder -filtersätze, wenn sie mit einem Gerät oder Geräteteil angemeldet werden	570–2900
C. 5.2.3	andere Geräte, außer Pumpen	230–3400
C. 5.2.4	Pumpen	400–1700
C. 5.3	Besondere Prüfungen	
C. 5.3.1	Für die Mitprüfung von Typenvarianten, d. h. Größenabwandlungen eines Grundgerätes, wird die Hälfte der unter C. 5.2 aufgeführten Gebühren berechnet.	
C. 5.3.2	Wird die Prüfung für mehr als einen Einsatzbereich beantragt, erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren Einsatzbereich um zwei Drittel der Gebühr.	
C. 5.3.3	Werden erneute Prüfungen beantragt, beträgt die Gebühr je nach Prüfungsumfang ein Drittel bis zur vollen Höhe der Gebühr.	
C. 5.3.4	Werden Geräteteile, die schon mit anderen Geräten oder als Geräteteil geprüft oder von der Biologischen Bundesanstalt als »brauchbar« anerkannt sind, als Zusatzausrüstung zu Geräten oder als Geräteteile zur Prüfung angemeldet, so werden keine Gebühren nach C. 5.3.1 erhoben.	
C. 5.3.5	Neben der Prüfungsgebühr wird eine zusätzliche Gebühr von 10 bis 100 Euro erhoben, wenn auf Antrag das Prüfungsergebnis schriftlich besonders erläutert wird.	
C. 5.3.6	Falls im Zusammenhang mit Prüfungen nach C. 5.1 und C. 5.2 die Durchführung von Rückstandsuntersuchungen erforderlich wird, werden zusätzlich Benutzungsgebühren nach Teil A und B dieses Gebührenverzeichnisses erhoben.	
C. 6	Sonderuntersuchungen im pflanzenbaulichen Bereich, Tabaksaatgut	
C. 6.1	Vorbereitung von Proben zur Abrauchuntersuchung (Tabak)	
C. 6.1.1	Probenvorbereitung (sensorische Beurteilung, ggf. Zerkleinern, Schneiden, Trocknen, Homogenisieren, Mischen und Bestimmung der Trockenmasse)	15
C. 6.1.2	Herstellung von Versuchszigaretten je Abrauchprobe (50 Zigaretten)	50

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
C. 6.2	Sonderuntersuchungen	
C. 6.2.1	Proben vorbereiten, sensorische Beurteilung	15
C. 6.2.2	Mikroskopische Untersuchungen von Tabakerzeugnissen und dergleichen auf Folien und andere Fremdzusätze, Anfärben mit nachweisspezifischen Reagenzien je Prüfvariante	100
C. 6.2.3	Resistenzprüfung oder andere biologische Untersuchungen je Variante bzw. Stamm	160
C. 6.2.4	Bonitierung und Beurteilung von Blatt-Tabaken, äußere Qualitätsmerkmale wie Klassifizierung, Farbe, Beschaffenheit, Struktur, Sortentyp, Glimmfähigkeit je Probe	50
C. 6.2.5	Sensorische und organoleptische Prüfung von Tabakwaren, Rauchbonitierung, sortentypischer Charakter, Kräftigkeit, Schärfe je Probe	80
C. 6.3	Teilanalysen zur Bestimmung der Brauqualität nach der »Amtlichen Brautechnischen Analysenmethode (MEBAK)«	
C. 6.3.1	Proben vorbereiten; sensorische Beurteilung, Reinigung	15
C. 6.3.2	Kornanalysen; Trockenmasse, Siebsortierung, Keimenergie, Tausendkorngewicht, Rohproteingehalt	50
C. 6.3.3	Bestimmung aufgeplatzter Körner (im Vollgerstenanteil)	20
C. 6.3.4	Pilzbefall an Brauetreide und anderen Pflanzenproben (Standardprüfung)	60
C. 6.3.5	spezielle Hopfenqualität (K-Wert)	40
C. 6.4	Untersuchung von Kartoffeln	
C. 6.4.1	Bestimmung der Sortenechtheit (nach Gel-Elektrophorese)	50
C. 6.4.2	Bestimmung der Sortenreinheit (nach Gel-Elektrophorese)	85
C. 6.4.3	Sortenidentifizierung (nach Gel-Elektrophorese)	50
C. 6.4.4	Koch- und Geschmacksprüfung je Probe	25
C. 6.4.5	Viruskrankheiten (Augenstecklingsprüfung je 100 Pflanzen)	55
C. 6.4.6	Viruskrankheiten (ELISA-Untersuchung je Virus)	55
C. 6.9	Abgabe von Tabaksaatgut	
C. 6.9.1	Hybridsorten	
	Kleinversand (bis 100 g) je Gramm	20
	Großversand (über 100 g) je Gramm	6
C. 6.9.2	Herkömmliche Sorten	
	Kleinversand (bis 100 g) je Gramm	10
	Großversand (über 100 g) je Gramm	3

**Verordnung
des Kultusministeriums zur Änderung der
Studentafelverordnung Gymnasien**

Vom 21. März 2007

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Die Studentafelverordnung Gymnasien vom 23. Juni 1999 (GBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 5. Februar 2004 (GBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Der Vorbemerkung zu den Anlagen wird folgender Satz angefügt:

»Von den in den Klassen 5 und 6 zu unterrichtenden Fremdsprachen wird die Fremdsprache der Grundschule als Kernfach mit mehr als zwei Wochenstunden

fortgeführt und die andere beginnt nach Entscheidung der Schule in Klasse 5 oder zu Beginn der Klasse 6.«

2. In Anlage 1 werden in der Zeile »Poolstunden (Verwendung nach Entscheidung der Schule)« nach dem Wort »Schule« die Worte »auch in den Jahrgangsstufen« eingefügt und es wird die Zahl »12« durch die Zahl »10« ersetzt.
3. In den Anlagen 2 und 3 wird jeweils die Zeile »Pool (Verwendung nach Entscheidung der Schule)« durch die Zeile »Poolstunden (Verwendung nach Entscheidung der Schule auch in den Jahrgangsstufen)« ersetzt.
4. In Anlage 4 wird die Zeile »Poolstunde (Verwendung nach Entscheidung der Schule)« durch die Zeile »Poolstunden (Verwendung nach Entscheidung der Schule auch in den Jahrgangsstufen)« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 mit der Maßgabe in Kraft, dass für die Klassen, die in den Schuljahren 2004/2005 bis 2006/2007 aufgenommen worden sind, die von der Schule von 12 auf 10 Poolstunden anzupassenden schulinternen Jahrgangsstudentafeln auch dann gelten, wenn ihnen im Hinblick auf die bisher zugeordneten Poolstunden damit insgesamt mehr als 10 Poolstunden zugeteilt werden.

STUTTGART, den 21. März 2007

RAU

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Versetzungsordnung Gymnasien

Vom 21. März 2007

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 4 a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1999 (GBl. S. 429), wird verordnet:

Artikel 1

Die Versetzungsordnung Gymnasien vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 5. Februar 2004 (GBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Wird in Klasse 5 die zweite Fremdsprache entsprechend der Jahrgangsstudentafel der Schule mit nicht mehr als zwei Wochenstunden unterrichtet, so ist sie nicht für die Versetzung maßgebend und nicht Kernfach.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft

STUTTGART, den 21. März 2007

RAU

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG

Vom 11. April 2007

Auf Grund von § 26 Abs. 3, § 35 a Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird verordnet:

Artikel 1

Das Grundbuchamt Oppenau wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Oppenau wird dem Grundbuchamt Oberkirch zugewiesen.

Artikel 2

Bei der Gemeinde Oppenau wird eine Grundbucheinheitsstelle eingerichtet.

Artikel 3

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2006 (GBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für den Landgerichtsbezirk Offenburg wird bei dem Notariat Oberkirch in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) und Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) jeweils das Wort »Oppenau« gestrichen. Die Spalte der dem Grundbuchamt Oberkirch zugeordneten Gemeinden erhält folgende Fassung: »Oberkirch, Oppenau«.
- b) Für den Landgerichtsbezirk Rottweil werden bei dem Notariat Freudenstadt in Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) die Worte »Betzweiler-Wäldle« gestrichen.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Ohlsbach wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Oppenau« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Oberkirch« eingefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

STUTTGART, den 11. April 2007

PROF. DR. GOLL

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg zum
Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais
in geschlossenen Anbaugebieten**

Vom 21. März 2007

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im *Landkreis Emmendingen* werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

Produktions- insel	Kenzingen und Riegel	Antrag Nr. 07-01	Karte 1
-----------------------	-------------------------	------------------	---------

Produktions- insel	Weisweil	Antrag Nr. 07-02	Karte 2
-----------------------	----------	------------------	---------

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in zwei Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Emmendingen öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugebiete darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 21. März 2007

DR. VON UNGERN-STERNBERG

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe zum Schutz der
Erzeugung von Hybridsaatmais
in geschlossenen Anbaugebieten**

Vom 2. April 2007

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im *Landkreis Rastatt* werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt:

Stadt Bühl	– Gemarkung MOOS –
Stadt Lichtenau	– Gemarkung ULM –

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in der Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst nur die Vermehrungsfläche.

(3) Auf die Ausweisung einer separaten Abschirmungsfläche kann verzichtet werden, da sich die Saatmaisvermehrern in dem beantragten Schutzgebiet verpflichten, die gesetzlich geforderte Mindestentfernung von Fremdmaisbeständen durch die Pflanzung entsprechender Vaterreihen, gemäß Dienstanweisung für die Durchführung der Saatenanerkennung für Mais in Baden-Württemberg, einzuhalten.

§ 2

(1) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte kann beim Regierungspräsidium Karlsruhe auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten, eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit Karte beim Landratsamt Rastatt öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karte kann während ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Abs. 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb des geschlossenen Anbaugesbietes ist der Anbau von Konsummais sowie der Anbau anderer Komponenten als der für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut nach § 1 untersagt.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente, der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugesbietes, und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 2. April 2007

In Vertretung

WURSTER

Berichtigung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. März 2007 (GBl. S. 202)

Die Überschrift muss richtig lauten:

**»Bekanntmachung
des Staatsministeriums über das Inkrafttreten
des Neunten Staatsvertrages
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge«**